



Unser Zeichen  
00416-24

Sachbearbeiter  
Brinkmann / AJ  
0541-560010

Datum  
20.05.2025

## Gashochdruckleitung Drohne bis Werne - Kabelschutzrohrverlegung GasLINE

Liebe Mitglieder,

die GasLINE GmbH & Co. KG hat bereits viele Mitglieder zur **Nachverlegung von Kabelschutzrohren im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 58 (Strecke Drohne bis Werne) kontaktiert.**

In den letzten Wochen haben die betroffenen Kreisverbände Minden-Lübbecke, Ruhr-Lippe, Coesfeld, Warendorf, Borken und Osnabrück versucht, mit der GasLINE Verhandlungen zu führen, die zu einem Rahmenvertrag für diese Kabelschutzrohre führen sollten. Bedauerlicherweise mussten die Verbände feststellen, dass GasLINE keine akzeptablen Angebote vorlegen wollte, insbesondere betreffend eine akzeptable Entschädigung. Die GasLINE war ursprünglich nicht bereit, eine Entschädigung für die Leitungsverlegung zu zahlen. Das letzte Angebot der GasLINE belief sich auf maximal 1,50 €/lfd. m Leitung. Auf dieser Basis ist es bislang nicht zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung gekommen. Die GasLINE hat angekündigt, zeitnah mit dem Bauvorhaben beginnen zu wollen.

Daher möchten wir Ihnen **konkrete Handlungsempfehlungen** an die Hand geben, die für Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke von Bedeutung sind:

Nach § 134 Abs. 1 Nr. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) kann unter folgenden Voraussetzungen eine Duldungspflicht für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen bestehen:

- Es besteht eine Leitung, die rechtlich durch einen Vertrag oder eine Grunddienstbarkeit gesichert ist.
- Die Verlegung des Kabelschutzrohres erfolgt innerhalb des Schutzstreifens einer bestehenden Leitung - nicht außerhalb.
- Der Leitungsrechtsinhaber ist berechtigt oder hat seine Berechtigung wirksam übertragen. Die Nutzbarkeit des Grundstücks wird nicht dauerhaft zusätzlich beeinträchtigt.

Auch bei bestehender Duldungspflicht ist dennoch eine Entschädigung zu zahlen, wenn das Kabelschutzrohr samt Telekommunikationskabel erstmalig für gewerbliche Zwecke (nicht nur Überwachung der Leitung) verlegt wird. Die Entschädigung muss einem Marktpreis entsprechen. Im Jahr 2002 wurden - in nicht näher bekanntem Umfang - bereits Entschädigungszahlungen durch die Ruhrgas AG für die Nutzung zu Telekommunikationszwecken in dieser Trasse geleistet. Eine Entschädigungsberechtigung besteht für den Fall, dass in der Vergangenheit keine Entschädigung an die jeweiligen Grundstückseigentümer gezahlt wurde.

Ist die Leitung zu dulden, bedeutet das also:

Die Verlegung der Leitungen auf oder unter Ihrem Grundstück kann auch ohne Ihre vorherige Zustimmung erfolgen. Ihr Eigentumsrecht wird in diesem Fall eingeschränkt - ein Anspruch auf Verhinderung der Maßnahme besteht nicht. Eine Behinderung oder Verzögerung der Maßnahme kann rechtliche Folgen haben, insbesondere Schadensersatzforderungen, wenn daraus Mehraufwand oder Kosten entstehen.

**Daher unser ausdrücklicher Hinweis:**

Betonen Sie in den Gesprächen mit GasLINE oder deren Bevollmächtigten/Beauftragten immer, dass Sie der gesetzlichen Duldungspflicht nachkommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Überprüfung der Duldungspflicht haben wir einen Rückmeldebogen vorbereitet, den Sie an die GasLINE zeitnah übersenden sollten. Diesen können Sie sich mit einem Anschreiben auf unserer Homepage unter [www.landvolk-osnabrueck.de/formulare](http://www.landvolk-osnabrueck.de/formulare) herunterladen.

Bei Rückfragen zur rechtlichen Einschätzung im Einzelfall oder bei Unterstützung in den Verhandlungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Brinkmann  
Geschäftsführer